

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## Die neue Gefahrstoffverordnung

**Herausgeber: Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)**

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Gefahrstoffverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### 3.1 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) beginnt in den ersten beiden Abschnitten wie die bisherigen Verordnungen mit dem Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt gefährden können. Sie erwähnt dabei ausdrücklich auch die Biozid-Produkte, die zwar im Gartenbau und in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen, aber in der Herstellung durch ihre chemischen Bestandteile durchaus Gefährdungen für die vorgenannten Schutzgüter darstellen. Dies ist insofern von Bedeutung, als hiermit deutlich gemacht wird, dass die ersten und auch einzigen Informationen zu den Gefährdungen durch seine chemischen Stoffe oder Zubereitungen nur der Inverkehrbringer machen kann.

*Abschnitt 1  
GefStoffV*

Inverkehrbringer können sein: Hersteller, Zwischenhändler oder Händler, bei dem die Verwender ihre gefährlichen Stoffe kaufen, oder auch der nachgeschaltete Anwender, wie er in der REACH-Verordnung beschrieben ist. Auch Maschinenhersteller, die mit Gefahrstoffen gefüllte Bauteile lediglich der Maschine beistellen oder auch einbauen, können Inverkehrbringer sein. Diesen Personenkreis trifft die besondere Verpflichtung, alle ihm bekannten Gefahren seiner von ihm in Verkehr gebrachten chemischen Zubereitungen und Stoffe durch ausreichende Kennzeichnung und entsprechende Dokumentation bekannt zu machen. Außer ihm kann keiner die Gefährdungen ohne erheblichen Aufwand kurzfristig ermitteln.

*Inverkehrbringer  
kann sein ...*

Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

*Informationspflicht des Inverkehrbringers*

Der Inverkehrbringer hat also die Verpflichtung, den entsprechenden Hersteller z. B. auch außerhalb Europas aufzufordern, entsprechende Angaben zu machen. Macht dieser sie nicht, muss der Inverkehrbringer diese Zubereitungen selbst untersuchen (lassen) und die Gefährdungen entsprechend dem Untersuchungsergebnis ermitteln und kennzeichnen. Hierzu gehört auch die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes (SDB), das bei der ersten Lieferung mit ausgeliefert werden muss. Das SDB muss in sich schlüssig sein, da der Anwender anderenfalls keine vernünftige Gefährdungsanalyse und keine Betriebsanweisung für die Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen erstellen kann.

Die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt sind in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) festgelegt, weswegen bereits vor Jahren die diesbezüglichen Regelungen aus der Gefahrstoffverordnung genommen wurden.

In der neuen Gefahrstoffverordnung wurde jetzt auch der § 2 „Bezugnahme zu EG-Richtlinien“ ersatzlos gestrichen, ebenso wie der ehemalige Anhang I „In Bezug genommene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft“. In beiden Teilen waren keine technischen Regelungen enthalten.

*§ 1 GefStoffV:  
Zielsetzung und Anwendungsbereich*

Im **§ 1 Abs. 1** wurde die Zielsetzung der Verordnung neu aufgenommen. Durch Regelungen zur Stoffinformation, durch Schutzmaßnahmen und/oder durch Herstellungs- oder Verwendungsbeschränkungen sollen der Mensch und die Umwelt geschützt werden. Die damit auch offizielle Wiederaufnahme des Umweltschutzes als Ziel der Verordnung, der in der Gefahrstoffverordnung 2005 zu formulieren vergessen worden war, wird ausdrücklich begrüßt.

In **Abs. 2** wird der Anwendungsbereich der gesamten Verordnung in allgemeiner Formulierung beschrieben ebenso wie die Abgrenzung beim Inverkehrbringen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und den Einschluss der Biozid-Produkte und -Wirkstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes.

*Anwendungsbereich*

In diesem Absatz ist auch einer der wenigen Hinweise auf die Existenz der EG-GHS-Verordnung zu finden, nämlich, dass durch sie die Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG) geändert wurde.

In **Abs. 3** wird der zu schützende Personenkreis festgelegt. Danach werden alle Personen erfasst, die

- Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen ausüben,
- solche Tätigkeiten ausüben, bei denen gefährliche Stoffe freigesetzt werden können,
- von freigesetzten gefährlichen Stoffen als unmittelbarer Folge von Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen gefährdet werden können, ohne selbst diese Tätigkeiten auszuüben.

In diesem Absatz wird auch deutlicher als bisher festgelegt, dass die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung für alle Tätigkeiten im Rahmen von Beförderungsvorgängen angewendet werden müssen, während für den reinen Transportvorgang das Gefahrguttransportrecht gilt. Die Konsequenz ist, dass auch Spediteure der Gefahrstoffverordnung unterliegen, d. h. Betriebsanweisungen zu erstellen oder Unterweisung gegen Unterschrift durchzuführen haben etc.

*Klarstellung zum Transport von Gefahrgut*

In **Abs. 4** werden weitere Abgrenzungen getroffen. Dies geschieht deshalb, weil z. B. im Zusammenwirken mit anderen zusätzlichen Gefährdungen mit einer

*Abgrenzungen*

Gefahrenerhöhung zu rechnen ist. Daher sind die bergbaulichen Sicherheitsanforderungen anders als die entsprechenden Anforderungen in der Industrie.

*Gültigkeit in Haushalten*

Die Verordnung gilt nicht in Haushalten, sofern nichts anderes ausdrücklich in der Verordnung bestimmt wird, wie beispielsweise im Absatz 4 des Anhangs II Nr. 5. In diesem Absatz wird der Einbau von Dämmstoffen mit bestimmten künstlichen Mineralfasern, z. B. bei der Wärme- und Schalldämmung in Bauwerken, einschließlich technischer Isolierungen verboten. Mit dieser Festlegung sollen sowohl die Heimwerker als auch spätere Arbeiter bei Abriss- oder Sanierungsarbeiten geschützt werden.

Der ehemalige **§ 2** „Bezugnahme auf EG-Richtlinien“ wurde ebenso gestrichen wie der Anhang I, den er in die Gefahrstoffverordnung 2005 eingebunden hatte. Der Bezug zu den dort bislang genannten Richtlinien ist nach wie vor in den Paragraphen direkt durch Nennung bei den betreffenden Stellen erhalten geblieben.

*§ 2 GefStoffV: Begriffsbestimmungen*

Der neue **§ 2** übernimmt im **Abs. 1** sinngemäß die Definition des Begriffs „Gefahrstoffe“ aus dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Chemikaliengesetzes (ohne dies wie bisher explizit zu betonen), die weitgehend mit der Definition des Begriffs „gefährlicher chemischer Arbeitsstoff“ in der Richtlinie 98/24/EG übereinstimmt. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in der TRGS 001. Darin werden die Begriffe „gefährlicher Stoff“ und „Gefahrstoff“ in dem Arbeitsbegriff „Gefahrstoff“ zusammengefasst, ohne auf die beiden vorgenannten Begriffe vollständig zu verzichten. Damit soll ausgedrückt werden, dass dieselben Gefahren von einem eingestuften, gekennzeichneten und möglicherweise verpackten Stoff ausgehen, wie von einem bei einer Bearbeitung entstehenden Gefahrstoff.

Die Begriffe „Gemisch“ und „Zubereitung“ wurden beide im Referentenentwurf 2010 verwendet. In der Gefahrstoffverordnung wird der in der EG-GHS-Verordnung gebrauchte Begriff „Gemisch“ allerdings nicht mehr verwendet. Stattdessen wird im **Abs. 2** erstmalig der Bezug des Begriffes „Zubereitung“ zur REACH-Verordnung hergestellt. Wenn die anstehende Anpassung der REACH-Verordnung an die EG-GHS-Verordnung abgeschlossen und verkündet ist, wird der Wechsel zu dem Begriff der EG-GHS leichter fallen bzw. unvermeidbar sein.

*Der neue Begriff „Gemisch“ wird gemieden*

**Abs. 3** definiert „krebserzeugend“, „erbgutverändernd“ und „fruchtbarkeitsgefährdend“ gemäß den einschlägigen EG-Richtlinien im Hinblick auf den dritten und vierten Abschnitt der Verordnung. Die Eigenschaften lassen sich über ein Rechenmodell oder über die Langzeitbeobachtung ermitteln.

*Definition der CMR-Stoffe*

Die im Rahmen der Definition der CMR-Stoffe erwähnten Konzentrationen bei Zubereitungen waren in der bisherigen Verordnung ausschließlich auf die Zubereitungsrichtlinie bezogen. Jetzt wird hier auch die EG-GHS-Verordnung genannt, in der für Gemische eine Übergangszeit bis zum 01.06.2015 eingeräumt wird, in der die Einstufung und Kennzeichnung entweder nach der Zubereitungsrichtlinie oder nach der EG-GHS-Verordnung erfolgen kann.

**Abs. 4** definiert den Begriff „Tätigkeit“ nach Artikel 2 Buchstabe c) der EG-Richtlinie 98/24/EG und entspricht inhaltlich weitestgehend dem § 3 Abs. 3 der bisherigen Verordnung. Der Begriff „Tätigkeiten“ bedeutet, dass aktiv Gefahrstoffe verwendet werden bzw. bei Ausübung der Tätigkeit frei werden. Eine abschließliche Exposition unterliegt damit eindeutig

*Tätigkeit anstelle von Umgang*

nicht der Gefahrstoffverordnung. Die in der Definition gewählten Beispiele sind neu formuliert worden und zeugen von Schwierigkeiten bei der Anwendung der bisherigen Beispiele. So entfällt berechtigterweise das Beispiel „Beförderung“, da diese durch das Gefahrgutrecht geregelt ist, während die dazu notwendigen Tätigkeiten, beispielsweise Ab- und Umfüllungen oder Lagerungen, ohnehin genannt sind. Neu ist hingegen der Hinweis, dass die innerbetrieblichen Beförderungen sehr wohl unter die Gefahrstoffverordnung fallen, denn diese sind nicht im Gefahrgutrecht eingeschlossen.

**Abs. 5** definiert den Begriff „Lagern“ entsprechend § 3 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

*Beschäftigte  
und  
Arbeitgeber*

**Abs. 6** befasst sich mit den Begriffen „Beschäftigte“ und „Arbeitgeber“ und bestimmt, welche Personen den „Beschäftigten“ gleichzustellen sind, beispielsweise Schüler, Studenten, Heimarbeiter u. a. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dem Arbeitgeber auch ein Unternehmer ohne Beschäftigte oder ein Auftraggeber und Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes gleichzusetzen ist.

*Arbeitsplatzgrenzwert  
und biologischer  
Grenzwert*

**Die Absätze 7 und 8** definieren die Begriffe „Arbeitsplatzgrenzwert“ und „biologischer Grenzwert“ und orientieren sich dabei weitgehend an den Definitionen gemäß Artikel 2 Buchstabe d) und e) der Richtlinie 98/24/EG und des § 3 Abs. 5 und 6 der bestehenden Verordnung. Die EG-Definitionen der genannten Begriffe mussten im Wortlaut an die Grenzwertdefinitionen der deutschen MAK-Kommission und des Ausschusses für Gefahrstoffe angepasst werden.

Beide Grenzwerte wurden jetzt in der Gefahrstoffverordnung präziser als in der Vergangenheit definiert: Die Grenzwerte geben jetzt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind, während es bislang exakt die Konzentrationen waren, bei denen keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten waren.

Im **Abs. 9** wird für den Begriff „explosionsfähig“ wie im § 3 Abs. 9 der bisherigen Verordnung eine zweifache Definition gegeben: zum einen, wenn durch Zündquellen in Anwesenheit oder auch in Abwesenheit von Luft Druckwellen erzeugt werden, oder zum anderen, wenn in Anwesenheit von Luft eine sich selbsttätig fortpflanzende Flammenausbreitung stattfindet. In der Betriebssicherheitsverordnung sind nur Regelungen für den zweiten Fall, die sogenannten explosionsfähigen Atmosphären enthalten, in denen es zu Verbrennungsvorgängen kommen kann.

*Explosionsfähig*

In **Abs. 10** hat es keine inhaltliche Änderung gegeben. Die Begriffe „explosionsfähiges Gemisch“, „gefährliches explosionsfähiges Gemisch“ und „explosionsfähige Atmosphäre“ werden weiter so definiert wie im § 3 Abs. 8 der bisherigen Verordnung.

In **Abs. 11** wird der Begriff „Stand der Technik“ wie in der bisherigen Gefahrstoffverordnung definiert.

*Stand der Technik*

In **Abs. 12** wird erstmalig der Begriff „fachkundig“ in einer allgemeinen Form so definiert, wie es in einer Verordnung möglich ist. Unverbindlichkeiten, wie sie im Referentenentwurf 2010 noch vorhanden waren und in der Anhörung von den beteiligten Kreisen kritisiert wurden, sind fallen gelassen worden. Eine Kon-

*Fachkunde*

kretisierung für spezielle Regelungszusammenhänge wird im Technischen Regelwerk erfolgen bzw. ist dort bereits erfolgt.

*Sachkunde* Grundsätzlich ist zwischen den Begriffen „Fachkunde“ und „Sachkunde“ zu unterscheiden, wobei der letzte Begriff erstmalig im **Abs. 13** definiert wird. Sachkunde kann nur in einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang durch erfolgreiches Bestehen der abschließenden Prüfung erworben werden. Außer durch Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs kann sachkundig ferner sein, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt.